

Arbeitsunfall bei Holzernte mittels Harvester

Ein Arbeitnehmer war mit Forstaufräumungsarbeiten mittels eines zu einem Harvester (Holzerntemaschine) umgerüsteten Mobilbaggers beschäftigt. Bei den Aufräumungsarbeiten riss die Sägekette und ein Kettenglied durchschlug die Frontscheibe des Baggers, bohrte sich in den Oberkörper des Fahrzeugführers, durchdrang die Lunge und blieb knapp oberhalb des Herzens stecken. Der Verunfallte überlebte diesen Unfall nur durch eine glücklicherweise perfekt funktionierende Rettungskette, welche von einem zufällig vorbeifahrenden Mountainbiker eingeleitet wurde.

Bei der Unfallerhebung durch das Arbeitsinspektorat wurde festgestellt, dass der Mobilbagger durch Anbringen eines Harvesterkopfes zur Holzerntemaschine umgerüstet wurde. In der Holzbringung ist allgemein bekannt, dass es auf Grund der hohen Kettengeschwindigkeiten (bis zu 40 m/s) häufig zu Kettenrissen kommt. Aus diesem Grund werden die Bedienungskabinen von Holzerntemaschinen mit mehrschichtigen Acrylglasscheiben ausgerüstet, um ein Eindringen von Fremdkörpern (Steine, Kettenteile, Metallsplitter) in die Kabine zu verhindern. Der vorgefundene Mobilbagger hatte lediglich eine konventionelle Verglasung der Bedienungskabine, die der auftretenden Belastung nicht gewachsen war.

Es war somit festzustellen, dass § 33 Abs. 2 Z 5 des ArbeitnehmerInnenschutzgesetzes nicht ausreichend beachtet wurde. In dieser Bestimmung wird verlangt, dass bei Änderung von Arbeitsmitteln, eine Gefahrenanalyse durchzuführen ist, und gegen die dabei festgestellten Gefahren Schutzmaßnahmen getroffen werden müssen. Durch den Umbau des Baggers in eine Holzerntemaschine ist eine wesentlich höhere Gefährdungssituation entstanden. Es wäre nach diesen Umbaumaßnahmen erforderlich gewesen, die Gefahrensituation zu überprüfen, insbesondere die Gefährdung von Arbeitnehmer/innen durch Eindringen von Fremdkörpern (Steine, Kettenteile, Metallsplitter) in die Kabine. Hätten sich die verantwortlichen Personen um die sich durch die Änderung ergebende Gefahrensituation gekümmert und dabei insbesondere um den Stand der Technik bei der Gestaltung von Schutzeinrichtungen bei Holzerntemaschinen, wäre der Unfall zu verhindern gewesen.

Im vorliegenden Fall wurde dieser Mobilbagger erst nach dem Unfall mit einer Acrylglasscheibe nachgerüstet.

Es erging eine Anzeige an die Staatsanwaltschaft.

Ing. Kurt Walker, Arbeitsinspektorat Kärnten